

Begründung

- I. (1) Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 346) durch Beuleitpläne vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeindevertretung hält daher die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes für das Gebiet Beimoorweg/Hoisdorfer Landstraße für notwendig.
- (2) Das Planungsgelände ist zum Teil noch unbebaut. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf ist dieses Gelände als Wohngebiet bzw. als Mischgebiet vorgesehen. Durch den Bebauungsplan soll nunmehr die Bebauung dieses Gebietes zur Schaffung eines einheitlichen städtebaulichen Bildes geregelt werden.
- (3) Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf entwickelt, der mit Erlaß vom 13.12.1952 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und gemäß der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Weitergeltung von Aufbauplänen vom 14.6.1961 (GVOBl. S. 108) als Flächennutzungsplan nach dem Bundesbaugesetz übergeleitet wurde.
- II. (1) Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am Nordrand der Gemeinde Großhansdorf und wird von den Straßen Beimoorweg und Hoisdorfer Landstraße sowie durch den Bahnkörper der Hamburger Hochbahn begrenzt.
- (2) Die für das vorliegende Bebauungsplangebiet erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich
- a) Schule: im Ortsteil Großhansdorf.
Der Schulweg beträgt maximal 1.000 m
- b) Läden: am Hochbahnhof Großhansdorf und in den angrenzenden Straßen.
- c) Kinderspielplätze: Spielplätze sind bei der weitläufigen Einzelhausbebauung nicht erforderlich.

- d) Rathaus und Gemeindesaal: am Hochbahnhof Kiekut
- e) Post: am Hochbahnhof Großhansdorf

(3) Die erforderlichen Erschließungsstraßen werden von der Erschließerin in endgültiger Form ausgebaut und danach von der Gemeinde übernommen.

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff. des Bundesbaugesetzes Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. BBauG statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

(4) Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

1. Straßen- und Wegekosten	150.000,-- DM
2. Schmutzwasserkanalisation	35.000,-- DM
3. Regenwasserkanalisation	34.500,-- DM
4. Straßenbeleuchtung	10.000,-- DM
Gesamtkosten der Erschließung:	229.500,-- DM
	=====

Im übrigen ist die Aufbringung aller Kosten, die der Gemeinde durch diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehen, in einem mit dem Erschließer abgeschlossenen Erschließungsvertrag geregelt.

III. Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Wasserversorgung geschieht durch die Hamburger Wasserwerke.
- (2) Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G.

- (3) Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke.
- (4) Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Ahrensburg.

IV. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) erfolgt durch die Erstellung von Schmutzwasserkanälen in den Erschließungsstraßen und durch Anschluß dieser Anlage an das vorhandene Kanalisationsnetz.

V. Müllbeseitigung

Die Müllabfuhr regelt sich nach dem jeweils geltenden Ortsrecht.

VI. Feuerlöscheinrichtungen

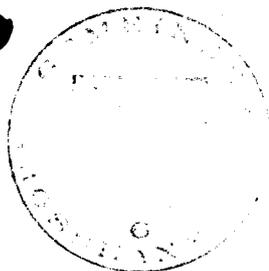
Die Löschwasserversorgung geschieht durch den Bau von Mittelflurhydranten in den Erschließungsstraßen.

26. Okt. 1970

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am ~~7. Mai 1969~~

10. Feb. 1971

Großhansdorf, den



W. Schlömp
(Schlömp)
Bürgermeister